LAND TIROL

Amtssigniert. SID2026101153017
Informationen unter: amtssignatur.tirol.gv.at

Bezirkshauptmannschaft Lienz
Gewerbe

Gabriel Schneider
Dolomitenstraße 3
9900 Lienz
+43 4852/6633-6618
bh.lz.gewerbe@tirol.gv.at
www.tirol.gv.at
UID: ATU36970505

Informationen zum rechtswirksamen Einbringen und Datenschutz unter www.tirol.gv.at/information

Geschäftszahl – beim Antworten bitte angeben
LZ-BA-1546/1/4-2026
Lienz, 14.10.2026

Lichtgenossenschaft St. Jakob in Defereggen, registrierte Genossenschaft mit beschränkter Haftung, FN 41232 k; Errichtung und Betrieb von 2 E-Ladesäulen sowie 4 Stellplätzen in 9963 St. Jakob in Defereggen (Gst. 659/1, KG 85106 St. Jakob in Defereggen) - gewerberechtliches Verfahren;

Verständigung

Die Lichtgenossenschaft St. Jakob in Defereggen, registrierte Genossenschaft mit beschränkter Haftung, FN 41232 k, hat mit Eingabe vom 25.09.2026, sowie mit Nachreichung vom 09.10.2026, bei der Bezirkshauptmannschaft Lienz um die gewerberechtliche Genehmigung für die Errichtung und den Betrieb von 2 E-Ladesäulen sowie 4 Stellplätzen in 9963 St. Jakob in Defereggen (Grundstück 659/1, KG 85106 St. Jakob in Defereggen), im Sinne des vorgelegten Projektes, angesucht.

Konkret ist Folgendes beantragt:

Auf dem Grundstück 659/1, KG 85106 St. Jakob in Defereggen, ist die Errichtung und der Betrieb einer Stellplatzanlage für Personenkraftwagen mit insgesamt 4 Pkw-Stellplätzen vorgesehen. Die Stellplatzanlage wird mit insgesamt 2 Ladesäulen für elektrisch betriebene Kraftfahrzeuge ausgestattet. Die für die Stell- und Zufahrtsflächen vorgesehene Fläche beträgt insgesamt 165,72 m² und wird asphaltiert ausgeführt. Es werden insgesamt 2 Ladesäulen mit jeweils 2 Ladepunkten errichtet.

Ladesäule 1: „Eve Double Plus“ mit 2 Ladepunkten – max. Output-Leistung 22 kW

Ladesäule 2: „alpitronic HYC400 series 2“ mit 2 Ladepunkten – max. Output-Leistung 200 kW

Die Gesamtanschlussleistung beträgt 250 kW.

Die Anlage umfasst insgesamt 4 Pkw-Stellplätze mit jeweils 5 m x 3 m Stellplatzgröße einschließlich der für die bestimmungsgemäße Benutzung erforderlichen Verkehrs- und Rangierflächen. Im Bereich der Stellplatz- und Ladeanlage wird eine Hinweistafel errichtet.

Betriebszeiten:

Die Stellplatzanlage einschließlich der Ladeeinrichtungen wird Montag bis Sonntag von 00:00 Uhr bis 24:00 Uhr betrieben. Es ist somit ein durchgehender Betrieb an allen Tagen der Woche vorgesehen.

Dem eingereichten Projekt ist zu entnehmen, dass die elektrische Anschlussleistung 300 kW und die Fläche der Betriebsflächen 800 m² nicht übersteigt.

Aufgrund des vorliegenden Antrages unterliegt das beantragte Verfahren dem vereinfachten Genehmigungsverfahren gemäß § 359b Abs. 1 Z 2 GewO 1994 idgF.

Es wird bekannt gegeben, dass die verfahrensgegenständlichen Projektunterlagen in der Bezirkshauptmannschaft Lienz, Gewerbereferat, 2. Stock, Zimmer 208

bis zum Freitag, den 30.10.2026

zur Einsichtnahme aufliegen.

Jeder Nachbar / jede Nachbarin hat die Möglichkeit, bis zu diesem Tag in diese Projektunterlagen Einsicht zu nehmen und von seinem/ihrem **Anhörungsrecht** Gebrauch zu machen.

Innerhalb dieser Frist können Nachbarn (§ 75 Abs. 2 GewO 1994) einwenden, dass die Voraussetzungen für die Durchführung des vereinfachten Verfahrens nicht vorliegen. Erheben sie innerhalb der gesetzten Frist keine diesbezüglichen Einwendungen, endet die (beschränkte) Parteistellung.

Gemäß § 75 Abs. 2 GewO 1994 gelten als Nachbarn im Sinne der Gewerbeordnung alle Personen, die durch die Errichtung, den Bestand oder den Betrieb einer Betriebsanlage gefährdet oder belästigt oder deren Eigentum oder sonstige dingliche Rechte gefährdet werden können. Als Nachbarn gelten nicht Personen, die sich vorübergehend in der Nähe der Betriebsanlage aufhalten und nicht im Sinne des vorherigen Satzes dinglich berechtigt sind. Als Nachbarn gelten jedoch die Inhaber von Einrichtungen, in denen sich, wie etwa in Beherbergungsbetrieben, Krankenanstalten und Heimen, regelmäßig Personen vorübergehend aufhalten, hinsichtlich des Schutzes dieser Personen, und die Erhalter von Schulen hinsichtlich des Schutzes der Schüler, der Lehrer und der sonst in Schulen ständig beschäftigten Personen.

Nach Ablauf der im gegenständlichen Anschlag oder in der persönlichen Verständigung angeführten Frist hat die Behörde unter Bedachtnahme auf die eingelangten Äußerungen der Nachbarn die die Anwendung des vereinfachten Verfahrens begründende Beschaffenheit der Anlage mit Bescheid festzustellen und erforderlichenfalls Aufträge zum Schutz der gemäß § 74 Abs. 2 sowie der gemäß § 77 Abs. 3 und 4 wahrzunehmenden Interessen zu erteilen. Dieser Bescheid gilt als Genehmigungsbescheid für die Anlage.

Wir weisen darauf hin, dass diese Verständigung – abgesehen von dieser Bekanntmachung - durch Anschlag in der zuständigen Gemeinde und an der elektronischen Amtstafel der Bezirkshauptmannschaft Lienz unter https://www.tirol.gv.at/buergerservice/kundmachungen/kundmachungen-der-bezirkshauptmannschaften/bh-lienz/ kundgemacht wurde.

Für die Bezirkshauptfrau:

Gabriel Schneider

angeschlagen am: 16. OKT. 2026

abgenommen am:

Gemeinde St. Jakob in Defereggen · Bezirk Lienz ·